

Badeordnung

1. Allgemeines

Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage. Sie bezweckt einen sauberen, unfallfreien und geordneten Betrieb. Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt jeder Besucher diese Badeordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

2. Grundsätzlich freie Nutzung

- Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder anstosseregenden Krankheiten sowie Betrunkene und unter Drogen Stehende.
- Es dürfen keine kommerziellen Personaltrainings oder Kurse von Dritten durchgeführt oder angeboten werden, sofern diese nicht explizit von der CTS SA bewilligt sind.

3. Auf allgemeine Hygiene und sauberes Wasser ist besonders zu achten

- Das Betreten der Badeanlage und die Benützung der Schwimmbecken ist nur in Badekleidung erlaubt; dies gilt auch für Begleitpersonen.
- Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch und die Nasszone darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- Es ist verboten, mit Trainerhosen, in Unterwäsche oder ähnlichen Kleidern, die nicht für den Wassersport geeignet und vorgesehen sind, ins Schwimmbecken zu gehen.
- Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badehosen oder spezielle Badewindeln zu tragen.
- Verunreinigungen durch körperliche Exkremente sind verboten.
- Die Garderoben dürfen nur abgetrocknet betreten werden.
- Für das Auswinden der Badekleider sind die Lavabos (in der Nasszone) zu benützen.
- Abfälle gehören in die bereitgestellten Abfalleimer.

Aus Gründen der Personaloptimierung und der Sauberkeit zuliebe haben die Raumpflegerinnen und Raumpfleger den Auftrag, auch Zwischenreinigungen in den Garderoben und Duschen des anderen Geschlechts zu machen.

4. Sicherheitsvorschriften

Eine lückenlose Überwachung des Badebereichs durch die Bademeister kann nicht gewährleistet werden. Die Erziehungsberechtigten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass Kinder, die nicht schwimmen können, das Bad nur in Begleitung einer volljährigen Person besuchen. Dieser Begleitperson obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge während des ganzen Aufenthaltes in der Anlage. Kinder und Erwachsene, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener.

- Die Verwendung von Schwimmhilfen und Trainingshilfen im 25 Meter Becken sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind: Strecken- und Crawlschwimmer, Schulen und Kurse auf abgesperrten Bahnen
- Nichtschwimmer sowie Kinder unter 12 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lehrschwimmbecken aufhalten.
- Nichtschwimmer sowie Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung von volljährigen Personen und ohne Schwimmhilfen die Rutschbahn benutzen. Das 25 Meter Becken ist danach sofort zu verlassen.
- Es darf sich max. eine Person auf dem Sprungbrett aufhalten.
- Ab 17.00 Uhr ist das Bad nur noch für Schwimmer geöffnet; es ist kein Badeplausch möglich.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die Räumlichkeiten spätestens um 17.00 Uhr verlassen, wenn sie nicht von volljährigen Personen begleitet werden.

5. Schulklassen / Gruppen

- Schulklassen müssen die Anlage geschlossen unter Führung der verantwortlichen Lehrperson betreten und verlassen.
- Während des Unterrichts ist das Lehrpersonal verantwortlich, dass der normale Betrieb nicht durch die Schüler gestört wird. Die Lehrperson übernimmt zudem die Aufsichtspflicht der Schüler und muss mindestens im Besitz eines Brevets Basis sein.
- Für Klassen / Gruppen, die mehr als 14 Schüler aufweisen, ist das Lehrpersonal verpflichtet, eine Begleitperson mitzunehmen. Die Begleitperson muss im Falle des Hallenbadbesuches schwimmen können.
- Es gelten die Berner kantonalen Regelungen zur Aufsichtspflicht bei Schwimmunterricht.

6. Es ist verboten:

- auf der Rutschbahn Staus und Schlangen zu bilden oder von der Rutschbahn hinunter zu springen
- andere Besucher ins Wasser zu stossen
- auf den Leinen der Schwimmbahnen zu sitzen oder zu stehen
- vom seitlichen Bassinrand zu springen
- im Hallenbad und in den Garderoben zu rennen

7. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten

- Wer gegen diese Badeordnung oder gegen Weisungen der Aufsichtspersonen verstösst, kann mit Verwarnung, sofortiger Wegweisung aus dem Bad oder mit einem Zutrittsverbot bestraft werden. Bei grober Widerhandlung oder Straftatbeständen wird die Polizei beigezogen und Anzeige erstattet.
- Überlaute und allgemein durch ihr Betragen den Betrieb störende Gäste werden durch das Hallenbadpersonal zurechtgewiesen.

Die Geschäftsleitung / 2021